

Teiländerung

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Carrosseriegewerbe 2022 - 2025

Gültig per 1. Juli 2026

Der GAV im Schweizerischen Carrosseriegewerbe wird per 01.07.2026 wie folgt geändert:

[...]

Art. 3 Geltungsbereich

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

[...]

3.1.3 Nicht unterstellt sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kantons Jura und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura (Bezirke Courtelary und La Neuveville). [...]

[...]

Art. 18 Vollzugskostenbeitrag, Weiterbildungsbeitrag

Diese Änderung tritt per 01.07.2026 in Kraft.

18.1 Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, entrichten folgende Beiträge:

- a) Beiträge der Arbeitnehmer
Alle Arbeitnehmer entrichten einen
 - Vollzugskostenbeitrag von 15.–/Monat und
 - Weiterbildungsbeitrag von 15.–/Monat.

Total CHF 30.–/Monat

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

Unter 40% Beschäftigungsgrad sind keine beruflichen Beiträge geschuldet.

- b) Beiträge der Arbeitgeber
Alle Arbeitgeber entrichten einen
 - Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 15.–/Monat
 - Weiterbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 6.–/Monat.

Total CHF 21.–/Monat.

Diese Beiträge sowie die von den Arbeitnehmern abgezogenen Beiträge sind periodisch auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.

Zofingen, Bern, Olten im März 2026

Für carrosserie suisse

Felix Wyss

Daniel Röschli

Für die Gewerkschaft UNIA

Vania Alleva

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Nora Picchi

Bruno Palamara

[...]

18.7 Die Beiträge gemäss Art. 18.1 lit. a) und b) GAV werden erhoben für:

- a) Für Vollzugskosten
 - a. Deckung der PLK-Verwaltungskosten
 - b. Vollzug des GAV, bzw. Deckung der damit verbundenen Kosten
 - [...]
 - d. Druck und Versand des GAV und dessen Anhänge
 - e. Kosten im Zusammenhang mit der GAV/AVE-Information sicherstellen
- b) Für Weiterbildung
 - a. Beiträge im Bereich der Weiterbildung
 - b. Aufgehoben

[...]

18.8 Ein allfälliger Überschuss in der Kasse der Paritätischen Landeskommission darf auch nach Ablauf der Allgemeinverbindlichkeit des GAV, nur für Weiterbildungsaktivitäten der vertrags-schliessenden Verbände, sowie für soziale Zwecke verwendet werden.

[...]

Art. 27 Ferien, Ferienberechnung

[...]

27.1

Die Dauer der Ferien pro Kalenderjahr beträgt: (in Arbeitstagen)	Bei 41 Std./Woche	Bei 42 Std./Woche
bis zum vollendeten 20. Altersjahr	25	30
ab zurückgelegtem 20. Altersjahr	20	25
ab 50. Altersjahr	25	30
ab 60. Altersjahr und mindestens 5 Dienst- jahren im Betrieb	30	35

Kanton Genf: Ferienanspruch für Lernende

Lernende im ersten Lehrjahr haben unabhängig von ihrem Alter Anspruch auf sechs Wochen be-
zahlten Urlaub. Lernende im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr haben unabhängig von ihrem Alter
Anspruch auf fünf Wochen bezahlten Urlaub.

[...]